

# Handwerker als Händler – sind Sie auf das dicke Ende gefasst?

**Der Bodenleger verkauft dem Kunden das Parkett gleich mit. Nach Wochen hebt sich das Parkett, da das Holz noch nicht ganz trocken war. Der Klempner verlegt Kupferrohr und anschließend wird das Bad fertiggestellt. Nach einiger Zeit werden die Wände feucht. Nach Ausbau des Bades und erneutem Wandaufstemmen findet sich ein Materialfehler am Kupferrohr.**

Der Handwerker kann in diesem Fall nicht darauf verweisen, dass er seine Leistung ordnungsgemäß erbracht habe. Denn er steht als Händler auch in der Gewährleistung für die Ware. Und das kann sehr teuer werden, wenn das Material wieder herausgerissen und die durch Fehler an der gelieferten Ware entstandenen Schäden zu beseitigen sind. Die Trocknung einer durchnässten Wand kann dauern ...

Das machen viele Handwerker so: Denn sie wollen ihren Kunden zum einen ein Rundum-sorglos-Paket anbieten und zum anderen an der Handelsspanne der mitverkauften Produkte mitverdienen.

Ein weiterer klassischer Fall ist, wenn der Kunde seine Materialien im Baumarkt kauft und sie vom Handwerker verlegen lässt. Dieser erkennt nicht, dass das Material „Mängel“ aufweist. Wochen später löst sich die Oberfläche ab. Der Kunde reklamiert das Material sowie die Ein- und Ausbaurkosten beim Baumarkt.

**§ EuGH Urteil vom 16. Juni 2011**  
Seit Sommer 2011 müssen Handelsbetriebe, aber auch Bauunternehmer und Bauhandwerker, die als Händler auftreten, bei einem „Mangel“ an der von ihnen gelieferten und eingebauten Ware alle Ein- und Ausbaurkosten übernehmen. Es ist nicht erheblich, ob ihn dabei ein Verschulden trifft.

Dieses Urteil gilt auch für Handelsunternehmen, deren Waren von Handwerkern oder



**Udo Giesen**  
Geschäftsführer der  
**Profinz**  
Versicherungsmakler  
GmbH

vom Verbraucher eingebaut werden. Das Urteil ist für jeden Betrieb von erheblicher Bedeutung. Hier wird klar verdeutlicht, wer die Ein- und Ausbaurkosten zu tragen hat. Es ist auch nicht von Bedeutung, wer die Sachen eingebaut hat. Die Kosten trägt der Verkäufer der Ware.

## Problem: Betriebshaftpflicht

Der Versicherungsschutz einer konventionellen Betriebshaftpflichtversicherung umfasst die Freistellung des Versicherungsnehmers von gesetzlichen Ansprüchen Dritter. Dabei sind Personen und Sachschäden sowie daraus entstehende Vermögensschäden mit abgesichert.

Ausgeschlossen sind sogenannte „echte“ Vermögensschäden ohne vorhergehenden Sach- oder Personenschaden. Ein klassisches Beispiel stellen die Ein- und Aus-

baurkosten dar. Daraus ergibt sich, dass die sich aus dem Urteil von 2011 ergebenden Kosten in der konventionellen Betriebshaftpflichtversicherung nicht mit versichert sind.

Das Risiko für den Händler oder Handwerker besteht in der Übernahme der Kosten für die Behebung des Mangels. Da der Klempner gewerbsmäßig nicht fliesen darf, müssen die Kosten, die für eine Fachfirma entstehen, vom Handwerker oder Händler übernommen werden. Solche Arbeiten sind ebenfalls nicht in einer Betriebshaftpflichtversicherung ausgeschlossen.

Ein Geschädigter wird also auf die Wiederherstellung durch eine Fachfirma bestehen.

## Praxistipp

Die konventionelle Betriebshaftpflichtversicherung deckt nicht die Schäden, die sich aus der erweiterten Haftung ergeben. Zu empfehlen ist der Einschluss einer entsprechenden Zusatzdeckung für die Vermögensschäden, die sich aus der Haftung ergeben. Damit sind die Ein- und Ausbaurkosten mit eingeschlossen. Je nach Tätigkeit sind auch weitere Einschlüsse sinnvoll.

Überprüfen Sie Ihre Betriebshaftpflichtversicherung, damit keine unerwarteten Kosten auf Sie zukommen.



Foto: K.- P. Adler/fotolia.com